

Gebührenhinweise

Ist guter Rat teuer?

Ein Rechtsanwalt darf laut Gesetz keine kostenlose Rechtsberatung leisten. Das Honorar des Rechtsanwalts ist jedoch nicht unberechenbar, sondern genauestens im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgeschrieben. Scheuen Sie sich nicht, uns gleich beim ersten Gespräch nach den voraussichtlich anfallenden Kosten zu fragen.

Gehen Sie zum Anwalt, bevor es zu spät ist!

Die Hilfe eines Rechtsanwalts ist vor allem dann nicht teuer, wenn man sie rechtzeitig in Anspruch nimmt. Eine frühe Beratung trägt dazu bei, Prozesse zu vermeiden und viel Geld zu sparen.

Das RVG kennt drei Hauptarten von Gebühren: Rahmengebühren, Wertgebühren und Vergütungsvereinbarungen.

1. Rahmengebühren

Im gesamten außergerichtlichen Bereich des Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechts gelten so genannte Rahmengebühren. Das heißt, der Rechtsanwalt bestimmt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls innerhalb des gemäß § 14 RVG gesetzlich vorgegebenen Rahmens seine Gebühren.

- **Zivilrecht:** Die genaue Festlegung dieser Gebühr hängt von der rechtlichen Schwierigkeit und dem Umfang der Sache, dem zeitlichen Aufwand und der finanziellen Situation des Mandanten ab.
- **Ordnungswidrigkeiten / Strafsachen:** Auch der Rechtsanwalt, der seinen Mandanten in einer Verkehrsordnungswidrigkeit vertritt, erhält für seine Bemühungen eine Rahmengebühr. In Strafsachen vertreten wir Sie auf der Basis von Honorarvereinbarungen.

Wichtiger Hinweis:

Grundsätzlich werden alle Gebühren zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von max. EUR 20,00 pro Auftrag und der Umsatzsteuer berechnet.

2. Wertgebühren

Wertgebühren werden bei Streitigkeiten im gerichtlichen Bereich erhoben, insbesondere vor Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten, dem Bundesgerichtshof, Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten. Sie sind in einer Tabelle des Rechtsanwaltsgebührengesetz vorgeschrieben.

Bei einem Prozess sind neben den Rechtsanwaltskosten noch die Gerichtskosten, Zeugengebühren und Sachverständigenhonorare zu bedenken. In einem Zivilprozess muss der Unterlegene für die gesamten Prozesskosten aufkommen.

Eine Ausnahme stellt allerdings das arbeitsgerichtliche Verfahren dar. Dort trägt in der ersten Instanz jede Partei ihre Rechtsanwaltsgebühren selbst.

Wichtiger Hinweis:

Ging dem Prozess eine außergerichtliche Tätigkeit voraus, so erfolgt eine teilweise Anrechnung der nachfolgenden gerichtlichen Gebühren auf die außergerichtlichen Gebühren.

3. Vergütungsvereinbarungen

Nach § 4 RVG können Rechtsanwälte mit ihren Mandanten auch Vergütungsvereinbarungen abschließen. Als Berechnungsmodell kommen dabei insbesondere Stunden- oder Tagessätze sowie Pauschalhonorare für eine bestimmte Tätigkeit oder Beratungspauschalen in Betracht. Die Anwaltskosten sind damit unabhängig vom Streitwert. Vergütungsvereinbarungen empfehlen wir, nicht nur bei umfangreichen Beratungsmandaten, bei Strafsachen sowie bei ständigen Beraterverträgen. Dies ist auch sinnvoll, da für Sie mit der Vereinbarung eines Stundenhonorars eine transparente Abrechnung erzielt wird. Bei umfangreichen und zeitintensiven Tätigkeiten erhalten unsere Mandanten auf Wunsch regelmäßig detaillierte Stundennachweise.

Wichtiger Hinweis:

Für gerichtliche Verfahren dürfen keine Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die eine geringere als die gesetzliche Vergütung vorsehen.